

Überblick über die Beitragssätze für die Erhebung des Herstellungsbeitrages für Kanalnetz und Kläranlage:

- 1,53 €/m²** gewichtete Grundstücksfläche für die Möglichkeit des Anschlusses an Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation
- 1,28 €/m²** gewichtete Grundstücksfläche für die Möglichkeit des Anschluss nur an die Schmutzwasserkanalisation

Überblick über die Abwassergebühren ab 01.01.2024

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren. Auf die voraussichtliche Jahresgebührenschild werden gemäß § 16 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen (BGS-EWS) zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels erhoben.

Es gelten folgende Gebührensätze:

1. Einleitung von Schmutzwasser (§§ 10, 11 BGS-EWS)

Die Grundgebühr für einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation richtet sich nach der Nenngroße (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler.

Grundgebühr Schmutzwasser in €/Jahr:

Qn 2,5	Q3 4	96,00 €
Qn 6,0	Q3 10,0	240,00 €
Qn 10,0	Q3 16,0	384,00 €
Qn 15,0	Q3 25,0	600,00 €
Qn 25,0	Q3 40,0	960,00 €
Qn 40,0	Q3 63,0	1.512,00 €
Qn 60,0	Q3 100,0	2.400,00 €
Qn 100,0	Q3 160,0	3.840,00 €
Qn 150,0	Q3 250,0	6.000,00 €

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,02 €/m³ Abwasser.

2. Einleitung von vorgeklärtem Abwasser aus einer Grundstückskläranlage (§ 11 BGS-EWS)

Sofern nach einer Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück durch eine Grundstückskläranlage, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, eine Einleitung des behandelten Abwassers in den Niederschlagswasserkanal erfolgt, beträgt die Einleitungsgebühr hierfür **1,59 €/m³** Abwasser.

Erfüllt die Grundstückskläranlage die Anforderungen der DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Vorklärung), beträgt die Einleitungsgebühr **0,69 €/m³** Abwasser.

3. Einleitung von Niederschlagswasser (§ 12 BGS-EWS)

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich **0,38 €** je m² befestigte, angeschlossene Grundstücksfläche.

4. Beseitigungsgebühren (§ 13 BGS-EWS)

Die Stadt Nordhausen erhebt Beseitigungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen mit Versickerung oder Überlauf in ein Gewässer und Kleinkläranlagen mit Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation auf der Grundlage der gemessenen und entsorgten Mengen.

Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage **54,39 €/m³**

Abwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube **42,48 €/m³**